

## Förderprogramm „Ausbildung“ Änderungen 2024 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

mit der Zweiten Änderung der Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 12. März 2024 wurden erforderliche Anpassungen an das geänderte EU-Recht sowie Anpassungen zum Zweck der Verschlinkung des Verfahrens und damit Beschleunigung der Bearbeitung sowie aus Gründen der Rechtssicherheit vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2024 gegenüber der Förderperiode 2023 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

### 1. Antragsstellung

<b>2023</b>
Beginn: 16. Januar 2023
Ende: 30. November 2023

<b>2024</b>
Beginn: 24. April 2024
Ende: 02. September 2024 (vgl. Nummer 6.1.3.2 der Richtlinie „Ausbildung“)

### 2. Anzahl Anträge

<b>2023</b>
Es konnten unbegrenzt viele Anträge gestellt werden.

<b>2024</b>
Je Unternehmen sind innerhalb der Antragsfrist <b>maximal drei Anträge</b> (ein Erstantrag A und bis zu zwei Folgeanträge B) zulässig. Dabei werden nur die Anträge gezählt, die auch zu einem Zuwendungsbescheid geführt haben. <b>Ausschließlich</b> mit dem Erstantrag A kann das förderfähige Fahrzeug angegeben werden.

### **3. Erfassung der Unternehmensgröße im Antragsvordruck**

**2023**

Es musste eine Erklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen im Antrag abgegeben werden.

**2024**

Es muss im Antrag angekreuzt werden, ob das antragstellende Unternehmen

- ein Kleinstunternehmen oder
- ein kleines Unternehmen oder
- ein mittleres Unternehmen oder
- kein Kleinstunternehmen und kein kleines und kein mittleres Unternehmen

ist. Für die Beurteilung der Unternehmensgröße stellt das Bundesamt ein Merkblatt KMU Ausbildung zur Verfügung.

### **4. Prüfung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr**

**2023**

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurde geprüft, ob die Voraussetzung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr erfüllt ist.

**2024**

Die Angaben zur Berechtigung für den Güterkraftverkehr müssen Antragstellende weiterhin bereits im Antrag erfassen, jedoch werden diese erst bei Vorlage des ersten Teilverwendungsnachweises geprüft.

Antragstellende erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zum Antrag unter anderem, dass sie antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie „Ausbildung“ sind.

## 5. Förderfähiges Fahrzeug

**2023**

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Ausbildung“ galten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren im Mitgliedsstaat zulässige Gesamtmasse mindestens 7.500 kg beträgt.

Die im Mitgliedsstaat zulässige Gesamtmasse ist dem Feld F.2 der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entnehmen.

**2024**

Für die Antragstellung (Erstantrag A) bis 30.Juni 2024 gilt:

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Ausbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren **technisch** zulässige Gesamtmasse mindestens 7.500 kg beträgt.

Für die Antragstellung (Erstantrag A) ab 01. Juli 2024 gilt:

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Ausbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren **technisch** zulässige Gesamtmasse mindestens **3.501 kg** beträgt.

Die technisch zulässige Gesamtmasse ist dem **Feld F.1** der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entnehmen.

In der Förderperiode 2024 kann kein gemeinsamer Vordruck „Fahrzeugaufstellung“ für die Förderprogramme „Ausbildung“ und „Umweltschutz und Sicherheit“ verwendet werden, weil für die Bewertung der Kraftfahrzeuge unterschiedliche Angaben zur Gesamtmasse herangezogen werden.

Im Förderprogramm „Ausbildung“ ist technisch zulässige Gesamtmasse (Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I) maßgeblich, im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ hingegen die im Mitgliedsstaat zulässige Gesamtmasse (Feld F.2 der Zulassungsbescheinigung Teil I).

## 6. Fahrzeugnachweis

**2023**

Der Fahrzeugnachweis war dem Antrag beizufügen

**2024**

Der Fahrzeugnachweis ist erst mit dem ersten Teilverwendungsnachweis vorzulegen.

Antragstellende erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zum Antrag auch, dass sie Halter bzw. Halterin und/oder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines förderfähigen Fahrzeuges sind.

## 7. Beantragung der beabsichtigten Ausbildungsverhältnisse

2023

Mit dem Antrag wurden die beabsichtigten Ausbildungsverhältnisse unter Nennung der Namen beantragt.

2024

Mit dem Antrag wird die Anzahl der beabsichtigten Ausbildungsverhältnisse beantragt. Weitere Angaben zu den beabsichtigten Ausbildungsverhältnissen sind nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Auszubildenden sind erst im ersten Teilverwendungsnachweis zu erfassen.

Für die Ermittlung der möglichen Zuwendung stellt das Bundesamt eine Berechnungshilfe Ausbildung zur Verfügung.

## 8. Wegfall Absichtserklärung

2023

Dem Antrag musste für jedes beabsichtigte Ausbildungsverhältnis eine Absichtserklärung beigefügt werden.

2024

Die Vorlage einer Absichtserklärung entfällt.

## 9. Maßnahmenbeginn

2023

Förderfähig waren Maßnahmen, mit denen erst nach Antragstellung auf Förderung begonnen wurde.

2024

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen erst **nach Bewilligung** des Antrages (d. h. Erlass des Zuwendungsbescheides) begonnen wird.

**10. Vorlagefrist abschließender Verwendungsnachweis**

**2023**

Der abschließende Verwendungsnachweis war innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausbildungs-ende vorzulegen.

**2024**

Der abschließende Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausbildungs-ende vorzulegen.

**11. Neues Geschäftszeichen (Gz.)**

**2023**

Zuwendungsverfahren in den Förderprogrammen Ausbildung und Weiterbildung wurden unter demselben Geschäftszeichen (beginnend mit 8521.2.) geführt.

**2024**

Die Zuwendungsverfahren im Förderprogramm Ausbildung werden ab der Förderperiode 2024 unter einem neuen separaten Geschäftszeichen beginnend mit 8521.1. geführt.